

traggeber verbindlich. Der Einfuhrvertrag ist unverzüglich nach Abschluß des Importvertrages um weitere Bedingungen, insbesondere den Preis, die Zahlungsbedingungen und die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner während der Realisierung des Imports zu ergänzen.

§35

Qualität

(1) Die Qualität der Leistung ist so zu vereinbaren, daß die Anforderungen für die Verwendbarkeit in der DDR eingehalten werden.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Importbetrieb auf dessen Verlangen Feststellungen über die Qualität der Erzeugnisse einschließlich der Voraussetzungen für ihre Zulassung zu ermöglichen. Die Zulassung ist vom Importbetrieb zu beantragen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Vereinbarungen über die Qualität im Einfuhrvertrag sind den Beziehungen in der weiteren Kooperationskette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

§36

Kundendienst und Ersatzteilversorgung

Das bilanzierende Organ hat in Abstimmung mit dem Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb zu entscheiden, ob die Ersatzteilversorgung durch Produktion in der DDR oder durch Import zu sichern ist. Soll die Ersatzteilversorgung durch Produktion in der DDR erfolgen, ist vom bilanzierenden Organ die für die Ersatzteilversorgung verantwortliche Wirtschaftseinheit in Abstimmung mit dem Kombinat oder dem übergeordneten Organ zu benennen. Dies gilt für die Sicherung des Kundendienstes entsprechend.

§37

Garantiezeit

(1) Für die Garantiezeit gelten die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen •der Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen.

(2) Soweit von der DDR anerkannte internationale Lieferbedingungen oder Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen nicht bestehen oder die Garantiezeit nicht bestimmen, sind von den Partnern hierüber Vereinbarungen zu treffen.

(3) Ist die Garantiezeit nicht gemäß Abs. 1 bestimmt oder gemäß Abs. 2 vereinbart, gilt die Mängelanzeigefrist gemäß § 45 Abs. 3 als Garantiezeit.

(4) Die Garantiezeit endet mit Ablauf der gemäß Abs. 1 bestimmten oder gemäß Abs. 2 vereinbarten Garantiezeit.

(5) Ist der Beginn der Garantiezeit nicht gemäß Abs. 1 bestimmt oder gemäß Abs. 2 vereinbart, beginnt die Garantiezeit mit dem Zeitpunkt der Leistung.

(6) Auf die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung.

§38

Leistungszeit

(1) Die Leistungsfristen sind grundsätzlich nach Monaten festzulegen.

(2) Die vereinbarte Leistungszeit ist den Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

§39

Versanddisposition

(1) Kann der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt werden, ist der Importbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition 5 Wochen vor dem

Leistungstermin oder vor dem Beginn der Leistungsfrist zu erteilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Erteilung der Versanddisposition ist der Außenhandelsbetrieb berechtigt, beim ausländischen Partner den Versand des Leistungsgegenstandes an den Importbetrieb zu veranlassen.

§40

Ort und Zeitpunkt der Leistung

(1) Leistungsort ist der Ort des Übergangs der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts. Der Übergang der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts erfolgt bei

1. Eisenbahntransporten mit der Übergabe des Güterwagens am Ort der Grenzgüterabfertigung der DDR,
2. Kraftwagen- und Binnenschifftransporten mit dem Passieren der Grenzübergangsstelle der DDR,
3. Seeschifftransporten mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der DDR (Verladen auf Güterwagen oder Fahrzeuge, Einlagerung auf Lager des Importbetriebes im Seehafen, Einlagerung Kai Seehafen auf Weisung des Importbetriebes),
4. Lufttransporten mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der DDR,
5. Postversand mit der Aushändigung des Leistungsgegenstandes durch die Deutsche Post.

(2) Die Leistung ist zu den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten erbracht.

(3) Der Außenhandelsbetrieb ist zur Versendung der Erzeugnisse innerhalb der DDR verpflichtet.

(4) Ist in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt, hat der Importbetrieb von den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten an sämtliche Kosten zu tragen. Bei Eisenbahntransporten gehen die Frachtkosten ab Staatsgrenze der DDR (Tarifschnittpunkt) zu Lasten des Importbetriebes.

§41

Benachrichtigung des Importbetriebes

Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Importbetrieb und erforderlichenfalls dem Speditionsbetrieb rechtzeitig den voraussichtlichen Termin des Eintreffens* des Leistungsgegenstandes am Leistungsort mitzuteilen.

Verantwortlichkeit

§42

(1) Wurde eine Pflichtverletzung durch einen an dem Abschluß oder der Erfüllung des Vertrages mitwirkenden ausländischen Partner verursacht, richtet sich die Verantwortlichkeit des Außenhandelsbetriebes danach, ob und in welchem Umfang nach dem Importvertrag und dem auf ihn anzuwendenden Recht Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner bestehen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer entsprechend.

(2) Können Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner nicht durchgesetzt werden und hat dies der Importbetrieb verursacht, stehen ihm Ansprüche gemäß Abs. 1 nicht zu.

§43

Der Außenhandelsbetrieb hat bei Verzug, Nichterfüllung und nicht qualitätsgerechter Leistung, die durch den ausländischen Partner verursacht wurden, mindestens die für diese Fälle geregelten besonderen Vertragsstrafen zu zahlen. Soweit die von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen Regelungen über Vertragsstrafe enthalten, finden diese ausschließlich Anwendung. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer entsprechend.